



ÄRZTEKAMMER BERLIN

ÄRZTEKAMMER BERLIN Friedrichstraße 16 · 10969 Berlin

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

An die in Berlin tätigen  
Ärztinnen und Ärzte

Ansprechpartner Martina Jaklin

Telefon 0 30 / 4 08 06 - 2100  
Zentrale 0 30 / 4 08 06 - 0  
Fax 0 30 / 4 08 06 - 2198

www. aerztekammer-berlin.de

Unser Zeichen: 216-20 (105)  
Bitte stets angeben!

Ihr Zeichen:

Berlin, 09.02.2021

## Ausstellung ärztlicher Bescheinigungen zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske / einer Mund-Nasen-Bedeckung

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

selten standen wir als Ärztinnen und Ärzte bisher so offensichtlich im Spannungsfeld zwischen der Sorge für unsere Patientinnen und Patienten und unserer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Heute, mitten in der Pandemie, blickt die Gesellschaft, d. h. blicken die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes auf uns. Unsere ärztlichen Entscheidungen sind mehr denn je auch gesamtgesellschaftlich relevant. Das trifft derzeit im besonderen Maße auch auf die sog. Maskenatteste zu, deren Erteilung uns Ärztinnen und Ärzten obliegt.

Das Ausstellen einer unrichtigen ärztlichen Bescheinigung zur Vorlage bei einer Behörde oder Versicherung sowie auch die Verwendung einer solchen sind strafbar. Die Ausstellung eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Vermeidung einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegen der Landesverordnung und ohne ausreichenden medizinischen Grund stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Eine Vielzahl von Ärztinnen und Ärzte sind in dem Zusammenhang aktuell entweder direkt oder indirekt mit Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren konfrontiert. Zum Teil scheinen die Voraussetzungen für die Erteilung sowie die möglichen tatsächlichen und rechtlichen Folgen bei Ausstellung eines ganz oder zum Teil unrichtigen Attestes nicht ausreichend bekannt zu sein. Wir möchten daher an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen nur dann nicht besteht, wenn relevante gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, aufgrund derer keine Maske getragen werden kann. Das bedeutet, dass das Tragen einer Maske mit dem Risiko einer erheblichen Verschlechterung der Gesundheit der Patientin oder des Patienten verbunden sein muss. Da sich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung aus den Verordnungen der Länder ergibt, sind Zweifel an der Wirksamkeit oder Sinnhaftigkeit von medizinischen Gesichtsmasken oder Mund-Nasen-Bedeckungen in diesem Zusammenhang nicht relevant.

E-Mail: [berufsrecht@aekb.de](mailto:berufsrecht@aekb.de)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur  
ausschließlich an: [eZugang@aekb.de](mailto:eZugang@aekb.de)

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Konto Nr. 0001134000 IBAN DE48 3006 0601 0001 1340 00  
BLZ 300 606 01 BIC (SWIFT-Code) DAAE DE DD

Nach bisher vor allem im Schulbereich ergangener Gerichtsentscheidungen muss sich aus einem ärztlichen Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht, das zur Vorlage bei einer Behörde ausgestellt wird, nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage die Diagnose gestellt wurde und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Die Behörde muss aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in den ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen selbständig zu prüfen. Auch aus einer ärztlichen Bescheinigung, die zur Vorlage bei nicht öffentlichen Stellen ausgestellt wird, sollte klar hervorgehen, in welchen Situationen oder bei welchen Tätigkeiten keine medizinische Gesichtsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung toleriert werden kann. Denn eine gesundheitliche Einschränkung, die in jeder Situation und bei jeder Tätigkeit das Tragen einer Maske ausschließt, ist nur in wenigen Ausnahmefällen denkbar. Aus der Sicht des Vorstands ist es insbesondere auch erforderlich, die betreffenden Patientinnen und Patienten umfassend, d. h. auch über mögliche eigene gesundheitliche Risiken bei Vermeidung einer medizinischen Gesichtsmaske aufzuklären.

Die Ärztekammer Berlin hat zur Unterstützung der Berliner Ärztinnen und Ärzte ausführliche Informationen zur Ausstellung von Bescheinigungen zur Befreiung von der Maskenpflicht auf ihre Homepage gestellt (siehe dort unter COVID-19/Ärztinnen und Ärzte/Mund-Nasen-Bedeckung).

Die medizinische Gesichtsmaske und die Mund-Nasen-Bedeckung werden noch für einige Zeit maßgebliche Mittel zur Bekämpfung der Pandemie und zum Schutz der Patientinnen und Patienten, insbesondere der alten und schwer kranken Patientinnen und Patienten sein. Wir bitten Sie daher sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines sog. Maskenattestes im Einzelfall vorliegen. Sie können hierzu auch jederzeit eine berufsrechtliche Beratung in Anspruch nehmen. Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail unter [berufsrecht@aekb.de](mailto:berufsrecht@aekb.de).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Vorstand